

## Infoservice Strategische Umweltprüfung bei Bundesnetzplanungen

Am 21. März 2011 wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ein Eckpunktepapier für ein Netzausbaubeschleunigungsgesetz („**NABEG**“) vorgelegt. In dem NABEG soll unter anderem geregelt werden, dass durch die Bundesnetzagentur ein Bundesnetzplan mit einer „Ausweisung“ und „Reservierung“ der notwendigen Trassenkorridore für Höchstspannungsleitungen aufgestellt wird. Dabei soll eine „frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit“ gewährleistet werden.

Diese Erwähnung einer „frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung“ deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber eine so genannte Strategische Umweltprüfung („SUP“) für die Aufstellung des Bundesnetzplans regeln will, wie dies auch von dem Sachverständigenrat für Umweltfragen in seinem Sondergutachten „Wege zur 100% erneuerbaren Stromversorgung“ vom 14. Januar 2011 vorgeschlagen wird. Bei einer solchen SUP sind - ähnlich wie bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP“) im Rahmen von Zulassungsverfahren für Projekte - die Planunterlagen öffentlich auszulegen und haben die Bürger und Verbände das Recht, zu dem beabsichtigten Plan Stellung zu nehmen.

Durch diese Planungen des Gesetzgebers erhält eine Fragestellung neue Brisanz, die kürzlich von dem Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. („**BUND**“) im Zusammenhang mit dem Energieleitungsausbaugesetz („**EnLAG**“) aufgeworfen wurde. Der BUND vertritt auf Grund eines von ihm in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens die Auffassung, dass bereits für den in dem EnLAG enthaltenen Bedarfsplan für bestimmte Hoch- und Höchstspannungsleitungen eine SUP erforderlich gewesen sei.

Sollte diese Rechtsauffassung des BUND zutreffen, könnte dies Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Planfeststellungen für die in dem Bedarfsplan des EnLAG aufgeführten Leitungen haben:

- (1) Durch den Bedarfsplan des EnLAG wird ein Bedarf für diese Vorhaben gesetzlich festgestellt, so dass die Planfeststellungsbehörde den Bedarf nicht mehr eigenständig prüfen muss, sondern auf die gesetzliche Bedarfsfeststellung verweisen kann. Wäre die gesetzliche Bedarfsfeststellung wegen einer unterbliebenen SUP unbeachtlich, würde sich die Frage stellen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Planfeststellungsbehörde eine eigenständige Bedarfsprüfung vornehmen und damit die Mängel der in dem EnLAG enthaltenen Bedarfsfeststellung „heilen“ kann.

(2) Weiter würde sich die Frage stellen, ob und unter welchen Voraussetzungen Bürger und/oder Verbände gegen einen solchen Planfeststellungsbeschluss klagen könnten.

Nach unserer Einschätzung sind dies bislang ungeklärte Fragen, die aber für die Beurteilung der Planungssicherheit von „EnLAG-Projekten“ von erheblicher Bedeutung sind.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hamburg, den 4. April 2011

gez.

Dr. Lutz Krahnfeld